

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR PROJEKTE (BP).

1. **Anwendungsbereich:** Die relayr GmbH („**relayr**“) ist eine Konzerngesellschaft der relayr, Inc. und berechtigt, Software oder sonstige Werke oder Produkte der relayr, Inc. („**Standardprodukt(e)**“) im Auftrag von Kunden an deren Bedürfnisse anzupassen, zu bearbeiten, umzuarbeiten oder weiterzuentwickeln („**Anpassungsleistungen**“).

Diese Besondere Bedingungen für Projekte („**BP**“) ergänzen relayrs Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Leistungen und Lizenzen („**AGB**“). relayrs Angebot zusammen mit diesen BP und den AGB stellen gemeinsam den „**Vertrag**“ zwischen relayr und dem jeweiligen Kunden („**Kunde**“) im Hinblick auf die Anpassungsleistungen bzw. sonstige Entwicklungs-, Beratungs- oder andere Werk- oder Dienstleistungen (zusammen mit den Anpassungsleistungen die „**Implementierungsleistungen**“) dar, die ggf. auch die Erstellung oder Lieferung von Software oder anderen körperlichen oder unkörperlichen Werken (jeweils ein „**Liefergegenstand**“) umfassen. Diese BP gelten nicht für Hosting- oder *Software as a Service*-Leistungen (zusammen „**Applikationsleistungen**“). Für Applikationsleistungen gelten relayrs Besondere Bedingungen für Applikationsleistungen („**BA**“).

2. **Leistungsumfang, Änderungen:** relayr stellt dem Kunden ausschließlich die im Vertrag vereinbarten Implementierungsleistungen und Liefergegenstände zur Verfügung (der „**Leistungsumfang**“). Wenn der Kunde eine Änderung des Leistungsumfangs wünscht, kann er dies relayr in Schriftform mitteilen. Soweit relayr einen entsprechenden Kundenwunsch erhält oder selbst eine Änderung des Leistungsumfangs vorschlagen will, wird relayr, soweit zumutbar, ein Änderungsangebot unterbreiten, in dem die Auswirkungen der Änderung auf den Umfang, die Qualität, die Terminierung und die Kosten der Implementierungsleistungen und Liefergegenstände dargestellt sind (das „**Änderungsangebot**“). Solche Änderungen werden erst Vertragsbestandteil, wenn das Änderungsangebot in Schriftform bestätigt worden ist. Bis dahin ist der Vertrag von beiden Teilen unverändert weiter zu erfüllen. Die Anwendung von § 650b Abs. 2 BGB (Anordnungsrecht des Bestellers) und § 648a Abs. 2 BGB (Teilkündigung) ist ausgeschlossen.
3. **Vergütung und Zahlung:** Zur Vergütung der Implementierungsleistungen und Liefergegenstände zahlt der Kunde an relayr die im Vertrag vereinbarten Gebühren.
 1. Alle Lieferungen und Leistungen, Aufwendungen, Kosten und Arbeits- sowie Reisezeiten außerhalb des Leistungsumfangs, insbesondere jeglichen Mehraufwand aufgrund von ausbleibenden oder fehlerhaften Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden oder aufgrund sonstiger Pflicht- oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden hat der Kunde gesondert zu den in der bei Durchführung gültigen relayr-Endkundenpreisliste enthaltenen Sätzen zu vergüten.
 2. Die Implementierungsleistungen werden gemäß dem im Vertrag vereinbarten Zahlungsplan in Rechnung gestellt. Soweit relayr Leistungen im Nachhinein abrechnet, kann relayr angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
 3. Soweit der Kunde mit einer Zahlung an relayr in Verzug gerät oder die Fälligkeit oder Höhe einer Zahlung an relayr streitig ist, ist relayr berechtigt, die Implementierungsleistungen unter dem betroffenen Vertrag zurückzubehalten, soweit der überfällige oder streitige Betrag 5% der Gesamtvergütung für das Projekt übersteigt und der Kunde für diesen Betrag nicht Sicherheit durch

Bankbürgschaft leistet. In diesem Fall kann relayr den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn trotz Nachfristsetzung von mindestens 2 Wochen unter Kündigungsandrohung weder die Zahlung noch eine Sicherheitsleistung erfolgt. Vorstehende Vereinbarungen gelten insbesondere auch, soweit relayr gemäß vorstehender Ziff. 1 eine Zusatzvergütung verlangen kann. § 643 BGB bleibt unberührt.

4. **Eigentum, Schutzrechte, Beschränkungen:** relayr behält sich alle Schutz – und Verwertungsrechte an den Implementierungsleistungen, den Liefergegenständen sowie an der Nutzer- und Produktdokumentation (zusammen die **“Dokumentation”**) und an allen anderen im Zusammenhang damit erstellten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen vor (nachfolgend die **„relayr-Gegenstände“**). Der Kunde darf relayr-Gegenstände nur bestimmungsgemäß nutzen.

Sämtliche Schutz-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an und aus sämtlichen Bearbeitungen oder Umarbeitungen von – oder abgeleiteten Werken aus – Standardprodukten stehen weltweit ausschließlich der relayr, Inc zu. Das Recht des Kunden zur Nutzung der Anpassungen von Standardprodukten richtet sich ausschließlich nach den Lizenzbedingungen für das Standardprodukt. Soweit der Kunde das Standardprodukt ohne Überlassung einer physischen Kopie nutzt (SaaS – Software as a Service), erhält er auch keine Kopie der Anpassungen. relayr wird diese vielmehr im Rahmen des bestehenden Vertrages zur Nutzung per Fernzugriff überlassen.

5. **Abnahme, Gewährleistung:** relayr wird alle Implementierungsleistungen sorgfältig durch qualifiziertes Personal erbringen.
1. Soweit relayr im Rahmen der Implementierungsleistungen ein Konzept, eine Anforderungsbeschreibung oder eine Spezifikation für einen Liefergegenstand (**„Detailanforderung“**) erstellt oder vorschlägt und dieses vom Kunden freigegeben wird, beschränken sich die Vertragspflichten von relayr in Bezug auf den Liefergegenstand ab der Freigabe auf die Einhaltung der Detailanforderung.
 2. Liefergegenstände, die vertraglich der Abnahme unterliegen (**„Werke“**) sind vom Kunden gemäß den AGB abzunehmen. Mängel oder Fehler unterliegen den Bedingungen der AGB für Ansprüche bei Mängeln; solche Ansprüche verjähren nach Maßgabe der AGB.
 3. Vorbehaltlich nur von Schadenersatzansprüchen in den Grenzen der Ziff. 6 sind die in dieser Ziff. 5 vereinbarten Rechtsbehelfe für Mängel und Abweichungen abschließend und weitergehende gesetzliche Ansprüche oder Rechte sind ausgeschlossen.
6. **Haftung:** Eine vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzhaftung von relayr, gleich aus welchem Rechtsgrund, für im Zusammenhang mit einem Vertrag verursachte Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, einschließlich der Haftung für Schäden im Zusammenhang mit Mängeln oder Abweichungen der Liefergegenstände, Implementierungsleistungen oder relayr-Gegenstände, besteht (i) nicht, soweit die relayr bzgl. der gegenständlichen Pflichtverletzung kein Verschulden zu vertreten hat und (ii) nur innerhalb der im Vertrag einschließlich der AGB vereinbarten Grenzen.
7. **Laufzeit und Beendigung:** Soweit in dem Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann dieser nicht ordentlich gekündigt werden. Die Anwendung von § 627 BGB und § 648 BGB ist ausgeschlossen.